



POLIZEI
Hamburg

Schutzpolizei (SP) 31, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Schutzpolizei (SP) 31

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Telefon 040 4286 -
Telefax 040 4286 -

[REDACTED]
22525 Hamburg

Aktenzeichen EGV 23281 / 2020

03.03.2022

Nachfrage zum Gebührenhinweis; Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 27. Februar 2022 [#191617] an die Polizei Hamburg

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihre Nachfrage zum Gebührenhinweis ist am 03.03.2022 der SP 31 zur Bearbeitung und Beantwortung zugeleitet worden. Sie bezieht sich auf Ihren Antrag auf Informationszugang zum Thema „Messergebnisse der Geschwindigkeitsmessung im Zeitraum vom 26.06.2020 bis 07.07.2020 am Standort Lappenbergsallee“ nach dem HmbTG.

Sie teilten uns per E-Mail am 02.03.2022 mit, dass Sie davon ausgehen, dass es sich um eine einfache Auskunft handeln würde. Sie wiesen darauf hin, dass uns das Dokument vorliege und hieraus bereits im Rahmen dieser Anfrage eine Kopie übermittelt worden sei. Sie merkten weiter an, dass die Herausgabe der kompletten Datei nur wenige Minuten dauern dürfte, aber auf keinen Fall die 30 Minuten-Grenze übersteige. Sie bitten daher Ihnen die gewünschte Auskunft als einfache Auskunft zu erteilen oder andernfalls zu erläutern, warum dies nicht möglich sei.

Ich möchte Ihnen gerne erklären, warum es sich in diesem Fall um keine einfache Auskunft handelt. Im Juli 2020 wurde Ihnen vermutlich aus diesen möglichen Kostengründen ein entsprechendes Tabellenblatt mit den Ergebnissen der Lasermessung zur Verfügung gestellt, da die gesamte Auswertung drei Excel-Dateien mit jeweils 33 Registerblättern und über 100 Seiten umfasste. Diese nun erfragten Dateien können als solche aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht elektronisch versendet werden. Die Inhalte müssen teilweise geschwärzt und anschließend als versandfähige Datei gescannt werden.

Ich hoffe, dass ich Ihnen hiermit eine nachvollziehbare Erläuterung geben konnte und bitte um Verständnis.

Ich beziehe mich nun auf die Angaben aus meinem Schreiben vom 02.03.2022, in dem ich Sie gem. § 28 Abs. 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz vor Erlass eines Gebührenbescheides informierte und Ihnen die Möglichkeit gab, sich diesbezüglich zu äußern. Möchten Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, bitten wir Sie um eine Bestätigung. Sollten wir bis zum **17.03.2022** keine Bestätigung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihr Antrag gegenstandslos geworden ist. Gebühren entstehen Ihnen in diesem Fall selbstverständlich nicht.

Hinweis zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrages durch die Polizei verarbeitet. Näheres hierzu finden Sie auf der Internetseite der Polizei Hamburg unter www.polizei.hamburg.de/datenschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Polizei Hamburg